

GESCHÄFTSORDNUNG FÜR DEN KULTURBEIRAT DER STADT BÜRSTADT

Der Magistrat der Stadt Bürstadt hat in seiner Sitzung am 01.12.2014 nachfolgende Geschäftsordnung für den Kulturbeirat der Stadt Bürstadt beschlossen:

§ 1

Vorsitz und Stellvertretung

Eine vom Magistrat und aus den Reihen des Magistrats zu Beginn der Legislaturperiode bestimmte Person führt den Vorsitz (ab neuer Legislaturperiode 2016). Die Stellvertretung erfolgt aus dem Gremium heraus.

§ 2

Zusammensetzung

Im Kulturbeirat befinden sich neben dem Ansprechpartner innerhalb der Verwaltung weiterhin sachkundige Bürger sowie Vertreter von Vereinen/Institutionen, im Einzelnen der Kultur- oder Heimatvereine, der Bürstädter Schulen, des Künstlervereins, der Theatergruppe Sainäwwel, der Vereins-AG, des Wirtschafts- und Gewerbevereins, der kirchlichen Vereine, der Stadtjugendpflege und der Gastronomie. Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister gehört dem Gremium Kraft Amtes als Mitglied an.

§ 3

Aufgabe/Zielsetzung

- (1) Der Kulturbeirat ergänzt als beratendes Gremium des Magistrats und der Stadtverwaltung das kulturelle Angebot der Vereine. Mit dem ergänzenden Programmangebot werden Nischen gefüllt, die über die Möglichkeiten der Vereine hinausgehen.
- (2) Die Zahl von maximal zwölf budgetierten Veranstaltungsangeboten jährlich sollten möglichst nicht überschritten werden. Veranstaltungen, die nicht vom Kulturbeirat initiiert und kein finanzielles Risiko darstellen, aber unterstützt bzw. dem Kulturbeirat zur Durchführung übertragen werden, weiterhin Veranstaltungen in anderen Veranstaltungsstätten in kleinem Rahmen bleiben von dieser Regelung unberührt. Bei der Termingestaltung ist auf die Belange der Vereine Rücksicht zu nehmen, mögliche Überschneidungen sind weitestgehend zu vermeiden.

§ 4**Abwicklung/Kontrolle von Veranstaltungen**

- (1) Im städtischen Haushalt sind die Leistungen des Kulturbeirats als eigenes Produkt darzustellen.
- (2) Für jede Veranstaltung wird eine Kalkulation der Erlöse und Kosten aufgestellt, aus der der geplante Zuschussbedarf/Überschuss sowie der maximale Zuschussbedarf hervor gehen. Das maximale Kostenrisiko einer einzelnen Veranstaltung ist auf 5.000 Euro Defizit zu beschränken.
Dem Magistrat werden vierteljährlich die Planungsstände des Kulturbeirats inklusive der Kalkulation zur Genehmigung vorgelegt.
- (3) Für jede Veranstaltung ist eine Abrechnung/Gegenüberstellung der Einnahmen und Ausgaben zu erstellen. Eine Gesamtabrechnung aller Veranstaltungen ist bis zum 31.3. des Folgejahres dem Magistrat und dem zuständigen Ausschuss vorzulegen
- (4) Das Jahresprogramm ist bis zum 30.9. des Vorjahres dem Magistrat zur Kenntnis vorzulegen.

§ 5**Geschäftsführung**

- (1) Ein innerhalb der Stadtverwaltung befindlicher Mitarbeiter gewährleistet die laufende Geschäftsführung des Kulturbeirats.
- (2) Die in Abs. 1 beschriebene Geschäftsführung umfasst die Vorbereitung der Veranstaltungsauswahl/Mitgestaltung des kompletten Jahresprogramms in den Bereichen Kabarett/Comedy, Musik, Theater und Lesungen mit allen daraus resultierenden Aufgaben und Tätigkeiten:
 - Vertragsgestaltung, Rechnungswesen, Kalkulation (Abrechnung/Ticketsystem)
 - Veranstaltungsvorbereitung, Veranstaltungsabwicklung, Künstlerbetreuung
 - Öffentlichkeitsarbeit, Umgang mit Medien (Verfassen von PR-Texten, Werbemaßnahmen, PR-Betreuung, Herausgabe von Broschüren/Flyern, regelmäßige Bestückung der städt. Homepage mit Beiträgen das Wirken des Kulturbeirats betreffend)
 - Sponsoring (Aufbau eines festen Sponsorenkreises, Sponsorenkontakt, Sponsorenkontaktpflege, Sponsorengewinnung)
 - Betreuung Kulturbeirat, umfasst Sitzungsvorbereitung/-gestaltung/-nachbereitung, Erstellen des Jahresprogramms
 - Zusammenarbeit mit dem Kultursommer Südhessen (Sponsoring, Vertragsgestaltung, Öffentlichkeitsarbeit, Bewerbung, Antragstellung) sowie ähnlichen Kooperationen

§ 6**Einberufen der Sitzungen**

- (1) Der Kulturbeirat tritt im Bedarfsfall zusammen, mindestens jedoch den Erfordernissen entsprechend drei- bis viermal jährlich. Das vorsitzende Mitglied beruft sie ein, wenn es die Geschäfte erfordern.
- (2) Das vorsitzende Mitglied beruft die Mitglieder schriftlich per Email zu den Sitzungen ein und gibt dabei die Gegenstände der Verhandlung (Tagesordnung) an. Zwischen Zugang der Ladung und Sitzungstag müssen mindestens drei Tage liegen.

§ 7**Beratung und Abstimmung**

- (1) Der Kulturbeirat berät und beschließt in nichtöffentlichen Sitzungen.
- (2) Die Beschlußfähigkeit richtet sich nach § 68 HGO, wonach der Kulturbeirat beschlussfähig ist, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Der/die Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest. Besteht bei mehr als der Hälfte der Mitglieder des Kulturbeirats ein gesetzlicher Grund, der einer Anwesenheit entgegen steht, so ist der Kulturbeirat ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (3) Das vorsitzende Mitglied ruft die Verhandlungsgegenstände in der Reihenfolge der Tagesordnung zur Beratung auf. Der Kulturbeirat kann eine andere Reihenfolge beschließen oder Tagesordnungspunkte absetzen.
- (4) Das vorsitzende Mitglied erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen. Bei gleichzeitigen Meldungen bestimmt es die Redefolge.
- (5) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Die Stimme des vorsitzenden Mitgliedes gibt bei Stimmengleichheit den Ausschlag. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zur Berechnung der Mehrheit nicht mit.
- (6) Abzustimmen ist in der Regel durch Handaufheben. Geheime Abstimmung ist unzulässig.
- (7) Das vorsitzende Mitglied stellt das Abstimmungsergebnis fest und gibt es bekannt.

§ 8**Niederschrift**

Der Verlauf der Sitzungen des Kulturbeirats wird in einem Protokoll aufgezeichnet . Protokolle werden als Beschlussprotokolle geführt und allen Mitgliedern zur Verfügung gestellt. Das Protokoll ist von dem vorsitzenden Mitglied und dem verantwortlichen Verwaltungsmitarbeiter zu unterzeichnen.

§ 9 Schweigepflicht

- (1) Über alle Angelegenheiten, die in den Sitzungen des Kulturbeirats verhandelt werden, ist Verschwiegenheit zu wahren (§24 HGO), insbesondere Gagenabsprachen mit Künstlern bzw. Agenturen. Dies gilt nicht für Mitteilungen oder Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.
- (2) Soweit wegen der gesetzlichen Auskunftspflicht an Presse und Rundfunk Ergebnisse der Sitzungen mitgeteilt werden müssen, geschieht das ausschließlich durch das vorsitzende Mitglied, durch einen von ihm hierzu besonders Beauftragten und den verantwortlichen Ansprechpartner innerhalb der Verwaltung, der die laufende Geschäftsführung leistet.

§ 10 Ergänzende Anwendung der Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung

Ergänzend sind die Bestimmungen der Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung sinngemäß anzuwenden, wenn nicht gesetzliche Vorschriften oder Bestimmungen dieser Geschäftsordnung entgegenstehen.

§ 11 Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle des Kulturbeirats ist bei der Stadtverwaltung Bürstadt ansässig.

§ 12 Bekanntgabe, Inkrafttreten

- (1) Der Vorsitzende fertigt diese Geschäftsordnung aus, nachdem der Kulturbeirat und Magistrat sie beschlossen haben und leitet jedem Mitglied einen vollständigen Abdruck der ausgefertigten Fassung zu.
- (2) Diese Geschäftsordnung tritt einen Tag nach der Beschlußfassung in Kraft.

Bürstadt, 20. November 2014

Der Magistrat der Stadt Bürstadt

Gez. Schader
(Bürgermeisterin)